

STADT PORTA WESTFALICA

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 7**

„Im Horn“ - Lerbeck

Umweltbericht

**Sachgebiet Stadtplanung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. <u>EINLEITUNG</u></b> .....	<b>3</b>
1.1. VERANLASSUNG, RECHTSLAGE .....	3
1.2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG .....	3
1.3. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG .....	3
<b>2. <u>BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u></b> .....	<b>4</b>
2.1. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG .....	4
SCHUTZGUT MENSCH .....	4
SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN.....	4
SCHUTZGUT BODEN.....	4
SCHUTZGUT WASSER .....	5
SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT .....	6
SCHUTZGUT LANDSCHAFT .....	6
SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER .....	7
WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES .....	7
ZUSAMMENGEFASSTE UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	9
2.2. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES.....	10
ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	10
ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	10
2.3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	10
MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	10
MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	11
2.4. PLANALTERNATIVEN .....	11
STANDORT .....	11
PLANINHALT .....	11
<b>3. <u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u></b> .....	<b>12</b>
3.1. VERWENDETE VERFAHREN .....	12
3.2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	12
<b>4. <u>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u></b> .....	<b>13</b>
4.1. LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES .....	13
4.2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	13
4.3. PLANALTERNATIVEN .....	13
4.4. UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13

# 1. Einleitung

## 1.1. Veranlassung, Rechtslage

Nachdem die Stadt Porta Westfalica erkannt hat, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Im Horn“ unwirksam ist, wurde mit Beschluss des Rates vom 07.05.2007 das ergänzende Verfahren zur Planerhaltung gem. § 214 (4) BauGB eingeleitet. Eine erneute Auslegung unter Anwendung des geltenden Rechtes, der letzten Änderung des BauGB vom 21.12.2006, wird durchgeführt.

Laut des durch Art. 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24.06.2004 geänderten BauGB wird für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt, die in diesem Umweltbericht unter Anwendung der Anlage 1 zu §§ 2 (4), 2a und 4c BauGB zusammengefasst dargestellt wird. Der Umweltbericht stellt gem. § 2a einen gesonderten Teil der Begründung dieses Bebauungsplanes dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 (4) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

## 1.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanänderung

Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1 in einer ungefähren Größe von etwa 3,7 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Der Bebauungsplan soll dazu dienen, 30 Einzel- und 11 Doppelhäuser sowie deren Erschließung in guter Ortslage und in direkter Nachbarschaft eines durch Abgrabung entstandenen Sees zu entwickeln. Aufgrund der direkten Nähe zur Bundesstraße 482 im Südosten des Planbereiches wurden Festsetzungen zum aktiven und passiven Lärmschutz getroffen.

## 1.3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die Vorgaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung wurden bei der Umweltprüfung beachtet. Für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, herangezogen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld, der Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica und der Landschaftsplan Porta Westfalica treffen für den Planbereich keine Aussagen zu Umweltschutzziele.

Der Gebietsentwicklungsplan stellt diesen Bereich überwiegend als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb der Grenzen eines Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebietes und auch nicht innerhalb eines FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet).

Weiterhin finden Anwendung: Immissionsschutzrecht (insbes. TA Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“), Wasserrecht, Abfallrecht und Denkmalschutzrecht.

## **2. Beschreibung der Umweltauswirkungen**

### **2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung**

#### **Schutzgut Mensch**

Der Planbereich hat keine besondere Bedeutung für die Erholung. Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar.

Durch die benachbarte Bundesstraße 482 entstehen Lärmbelastungen, die Auswirkungen auf die Immissionssituation innerhalb des geplanten Wohngebietes haben. Daher sind im Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen sowohl aktive (Bebauung als „Schallschutzriegel“) als auch passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Bauteile der Wohngebäude haben gewisse Mindestanforderungen zu erfüllen und auch die Anordnung der Ruhe- und Freibereiche ist durch textliche Festsetzung geregelt. Durch die festgesetzten Maßnahmen können gesunde Wohnverhältnisse im Planbereich gewährleistet werden. (siehe auch Anlage 2 und 3 „Schallschutzgutachten“)

Die Bauleitplanung trägt zur Erweiterung der vorhandenen Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang mit allen notwendigen Infrastruktureinrichtungen bei. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind nicht ableitbar.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Innerhalb des Planbereiches sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt. Im Planbereich vorkommende Tierarten müssen auf die umliegenden Freiflächen ausweichen. Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Begrünungsvorschriften wird eine neue Grundlage für bestimmte Tier- und Pflanzenarten geschaffen, so dass die Beeinträchtigungen durch den Verlust potentieller Lebensräume als vorhanden aber gering einzuschätzen sind.

#### **Schutzgut Boden**

Nach § 1a (1) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor Inanspruchnahme neuer Flächen zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Um als Erweiterung des geschlossenen Siedlungsbereiches Flächen zur Verfügung zu stellen, die alle benötigten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe haben, sind diese Flächen geeignet für eine Neuausweisung von Wohnbaugebieten. Eine Wiedernutzung von Flächen, wie sie oben beschrieben werden, ist nicht möglich, da keine geeigneten Brachen oder ähnliche Flächen im näheren Umfeld zur Verfügung stehen.

Die Belange, am Rande der Siedlungsflächen von Neesen und Lerbeck Wohnbaugebiete auszuweisen, die auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zurückgreifen können, werden über die Belange des Bodenschutzes gestellt.

Altlastverdachtsflächen oder Verdachtsflächen auf Kampfmittel im Plangebiet oder dessen Nähe sind nicht bekannt.

Laut der digitalen Bodenkarte von NRW vom Geologischen Dienst handelt es sich im Planbereich um „typische Braunerden, zum Teil tiefreichend humos, vereinzelt Pseudogley-Braunerde, zum Teil tiefreichend humos“. Im Einzelnen liegen schwach lehmige Sande, zum Teil humos und lehmige Sand, zum Teil humos und stark lehmige Sande, zum Teil humos aus Flugsand und Hochflutablagerung (Holozän) über schwach lehmigen Sanden und lehmigen Sanden und stark lehmigen Sanden aus Flugsand und Hochflutablagerung (Holozän) über Mittelsanden, stark kiesig und Feinsanden, stark kiesig stellenweise Grobsanden, stark kiesig aus Terrassenablagerung (Jungpleistozän) vor.

Laut Bodenkarte „Schutzwürdige Böden“ des Geologischen Landesamtes befinden sich im Planbereich Böden, die nur eine geringe Bedeutung für die regionale Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Böden mit naturhistorischer, kulturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung sind nicht bekannt. Die Böden besitzen daher keinen besonderen Schutzbedarf.

Durch die Bebauung wird eine Versiegelung und Verdichtung des Bodens stattfinden. Die intensive ackerbauliche Nutzung ist durch die daraus resultierende Überprägung als Vorbelastung im Hinblick auf Natur und Landschaft zu sehen. Dennoch ist die Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung als hoch anzusehen, da hiermit ein Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen einhergeht. Für das Schutzgut Boden gehen mit der Versiegelung natürlichen Funktionen teilweise verloren:

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffilterung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Unter Zugrundelegung der durch festgesetzte Grundflächenzahlen ( $GRZ = 0,3 + 50\%$  Überschreitung) maximal möglichen Versiegelung können maximal ca. 1,7 ha versiegelt werden.

Hieraus leiten sich für das Baugebiet Umweltauswirkungen und ein Kompensationsanfordernis ab.

Rohstoffvorkommen im Planbereich sind nicht bekannt.

### **Schutzgut Wasser**

Hochwasserschutzzonen werden von der Planung nicht berührt. Der östliche Bereich (Grünfläche mit Spielplatz, Gehölzstreifen, Fußweg und ein geringer Teil der nicht überbaubaren Wohnbaufläche) befindet sich innerhalb der Grenzen der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Minden-Meißen. In der entsprechenden Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist bestimmt, dass Anlagen zum Versenken oder Versickern des von Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund in Form von „Schluckbrunnen“ (Sickerschächten) verboten ist. Da die Straßenentwässerung über Sickerschächten realisiert wird, ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung.

Ein offenes Gewässer im Planbereich ist nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch Freilegung des Grundwassers oder Veränderung des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge oder Verschmutzung aus der Nutzung des Wohngebietes sind möglich.

Das Oberflächenwasser kann aufgrund des erwartungsgemäß durchlässigen Untergrundes (Nahbereich von Auskiesungsflächen) gemäß Versickerungsnachweis wirtschaftlich versickert werden (s. Anlage 4). Sowohl das Regenwasser aus Dach- und Hofflächen als auch das anfallende Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen wird durch Muldenversickerung in das Grundwasser eingeleitet.

Demzufolge sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Für den Planbereich sind keine nennenswerten Ausgleichswirkungen für den Stadtteil Lerbeck und dessen Umgebung bekannt. Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich nicht ableiten.

Mit Emissionen aus den umliegenden Verkehrswegen ist zu rechnen. Mit Anlegen der neuen Erschließungsstraßen ist mit neuen Emissionen aus dem Zu- und Abgangsverkehr zu rechnen. Durch Landwirtschaft erzeugte Emissionen gehen gleichermaßen zurück.

Nach Aussagen der Bezirksregierung Detmold sind keine signifikanten Feinstaubbelastungen im Plangebiet zu erwarten. Das Landesumweltamt NRW unterhält für das Kreisgebiet keine Messstellen und verfügt über keine Daten zur Luftbelastung im Hinblick auf Feinstaub und Stickoxide. Die Bezirksregierung bewertet diesen Umstand so, dass in der hiesigen Region keine Überschreitungen der Grenzwerte der jeweiligen Bundesimmissionsschutzverordnung auftreten.

Das Plangebiet liegt unterhalb des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Bückeburg. Allgemeine Lärm- und Abgasemissionen werden nach einem Hinweis der Wehrbereichsverwaltung auftreten, jeder eventueller Anspruch inweis der Wehrbereichsverwaltung auftreten, jedoch auf Ersatzansprüche wird von dort abgelehnt. Der Hinweis wird ganz offensichtlich nur vorsorglich und pauschal gegeben. Eine ggf. weiter zu prüfende Belastungslage ist nach den Erfahrungswerten der Stadt Porta Westfalica nicht gegeben.

In der Summe sind demzufolge keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.

Der Bereich der Änderungsgebiete gehört zum Naturraum „Lahder Terrasse“. Im Westen befindet sich der bebaute Siedlungsbereich von Lerbeck, im Osten zäsiert die vielbefahrene Bundesstraße 482 die Landschaft. Bei der zu beplanenden Fläche

handelt es sich um eine Ackerfläche, so dass die Bedeutung der Gegend hinsichtlich der Landschaftsbild prägenden Parameter „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ als mittel zu bewerten ist. Die Bundesstraße und die bestehende Bebauung können als Vorbelastung angesehen werden.

Durch die Bebauung des Planbereichs wird die Landschaft in ihrer jetzigen Form (Ackerflur) verändert. Prägende Oberflächenformen sowie landschaftstypische Nutzungen und Biotopstrukturen gehen verloren, werden aber durch neue Formen ersetzt. Durch Höhenfestsetzungen der Gebäude, Begrünungsmaßnahmen mit standortheimischen Gehölzen, insbesondere als Eingrünung zum östlich gelegenen See werden neue Formen geschaffen und unmaßstäbliche Verformungen der Landschaft verhindert. Nach Einwachsen der Begrünung ist bei einer Bebauung im vorgesehenen Umfang nicht von einer erheblichen Umweltwirkung auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Änderungsbereich oder dessen Umgebung befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, auf die das Vorhaben negative Auswirkungen haben könnte. Die Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wird demnach als nicht erheblich bewertet.

### **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen der Bauleitplanung betreffen auch dieses Wirkungsgefüge, das in der folgenden Tabelle schematisch dargestellt wird:

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet, Wirkung der Planung  
(in Anlehnung an: RAMMERT (1995): „Wechselwirkungen in der UVP – eine Einführung“)

Wirkung von	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land-schaft
Mensch		Verbreitung Nutzung Verdrängung (-)  Pflege Erhalt lw. Kulturen	Verbreitung Störung Verdrängung (-)  Erhalt lw. Lebensräume	Bearbeitung Düngung Verdichtung (-)  Erhalt der Bodenstruk- turen	Gestaltung Nutzung Stoffeintrag (0)  keine weitere Nutzung u. Gestaltung	Aufhei- zung  (0)	Nutzung Stoffeintrag  (0)  Vermeidung emittierender Nutzungen	Nutzung Überformung Gestaltung (0)  Vermeidung weit. Über- formung u. Gestaltung
Pflanzen	(-)  Ernährung Erhalt lw. Kultu- ren		Nahrung Lebensraum Schutz  (0)  Erhalt lw. Kulturen	Durchwurze- lung, Nähr- stoffentzug  (0) Bodenbildung Erhalt der Bodenlebens- räume	Nutzung  (0)	Klima- bildung  (0)	Nutzung Stoffein- und -austrag Reinigung (0)  Erhalt von Vegetation	(+) Strukturele- mente, Erhalt vorh. Vegetation
Tiere	(0) Ernährung Naturerlebnis Erhalt lw. Le- bensräume	Fraß  (+) Bestäubung Verbreitung Erhalt lw. Lebensräume		Düngung Verdichtung  (0) Bodenbildung Lockerung Erh. d. Bodenlebensr	Nutzung  (0)	Beein- flussung  (0)	Nutzung Stoffein- und -austrag (0)	Nutzung  (0)  Erhalt natürl. Lebensraum- strukturen
Boden	Verlust von Flächen  (0) Rohstoffgew. Ertragspotent. Erhalt lw. Flä- chen				Sedimentbil- dung  (0) Filtration v. Schadstof. Erhalt d. Bodenfunkt.	Beein- flussung  (0) Erhalt d. natürl. Klima- situation	Beeinfl- ussung Staubbil- dung (+)	Land- schaftshaush alt  (0)  Erhalt der Bodenfunkt.
Wasser				Stoffverlag. Ersoion Beeinflus- ung (0)  Erhalt der Bodenfunkt.		Lokal- klima  (0) Erhalt d.natürl Klima- situation	Luftfeuch- tigkeit  (0)	Landschafts- haushalt  (0)  Erhalt der nat. Gewäs- ersituation
Klima	Umfeldbedingun- gen  (0)	Wuchsbedin- gungen  (0)	Umfeldbedin- gungen  (0)	Bodenent- wicklung  (0) Erhalt der Bodenstruk- turen			Strömung Wind Luftqualität (0) Erhalt der nat. Luft- strömung	Landschafts- haushalt  (0)  Vermeidung emittierender Nutzung
Luft	(0)  Lebens- grundlage	(0)  Lebens- grundlage	(0) Lebensraum und -grundlage	Bodenluft Stoffeintrag  (0)  Erhalt des Bodens	Belüftung Trockene Deposition (0)	Lokal- klima  (0) Erhalt d. typisch. Klimas		Stoffhaushalt  (0)  Vermeidung emittierter Nutzungen
Land- schaft	Ästhetisches Empfinden  (0) Erhalt der Landschaftsstru- kt.	Lebensraum- struktur  (+) Erhalt lw. Lebensräume	Lebensraum- struktur  (+)	keine	GW-Verlauf Wasser- scheiden (0)	Klimabil- dung  (-)	Strömungs- verlauf  (-)	

(--) erhebliche negative Wirkung (-) geringe negative Wirkung (0) neutrale Wirkung  
(+) geringe positive Wirkung (++) erhebliche positive Wirkung

Mit der beabsichtigten Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der komplexen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu erwarten, da durch Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine weitestgehende Kompensation erreicht wird.

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	Beeinträchtigungen der Erholung	-
	Beeinträchtigungen der Gesundheit	-
<b>Pflanzen, Tiere</b>	Beeinträchtigungen von bes. geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust potentieller Lebensräume	(-)
<b>Boden</b>	Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein von Altlasten	-
	Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen	-
	Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Bedeutung	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust von Bodenfunktion	(-)
	Beeinträchtigungen durch Verlust von Rohstoffen	-
<b>Wasser</b>	Beeinträchtigungen durch Freilegung des Grundwassers	-
	Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Grundwasserkörpers	-
	Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in das Grundwasser und die Oberflächengewässer	-
	Beeinträchtigungen durch Verschmutzung des Grundwassers	-
<b>Luft, Klima</b>	Beeinträchtigungen des Lokalklimas	(-)
	Beeinträchtigungen durch Emissionen	-
<b>Landschaft</b>	Beeinträchtigungen durch den Verlust prägender Oberflächenformen	(-)
	Beeinträchtigungen durch den Verlust landschaftsprägender Nutzungen	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust landschaftsprägender Biotoptypen	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	-
<b>Wechselwirkungen</b>	Beeinträchtigung komplexer Wechselwirkungen	(-)
x erheblich (-) Beeinträchtigungen vorhanden, aber nicht erheblich - nicht erheblich		

Zusammenfassend betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Bebauungsplanverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einstellen werden.

## **2.2. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären notwendige Wohnbauflächen an anderer Stelle im Ortsteil oder im Stadtgebiet zu realisieren, was unter Umständen zu einer Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs führen kann, wenn Flächen abseits des eigentlichen Siedlungsbereiches erschlossen würden. In diesem Fall wären die Schutzgüter ebenfalls in unterschiedlichem Maße betroffen.

Die Nichtdurchführung der Planung hätte folgende Umweltauswirkungen zur Folge, im Wesentlichen:

- Emissionen durch den landwirtschaftlichen Verkehr
- Pestizideinträge durch landwirtschaftliche Nutzung
- Artenarmut (Flora und Fauna) durch monostrukturelle Ackerflur

Der Umweltzustand wird nachhaltig verändert.

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der Planung ergeben sich zu oben beschriebener Entwicklung wesentliche Änderungen. Im Vergleich ‚Durchführung‘ zu ‚Nichtdurchführung‘ ergeben sich allerdings keine erheblich negativen Beeinträchtigungen.

## **2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Eingriffe in die Umwelt sind gemäß § 1a (3) BauGB zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, soll der erforderliche Ausgleich durch geeignete Maßnahmen erfolgen, die gemäß § 5 bzw. § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der entsprechend auszugleichen ist. Für Naturschutz und Landschaftspflege besonders hochwertige Flächen und Objekte sind nicht betroffen. Durch das Ausweisen von Wohnbauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt kein erheblicher Eingriff.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Gemäß § 1a (3) BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Das Vorhaben ist nicht vermeidbar, um im Bereich Neesen Lerbeck ausreichend Wohnraum in Form einer Einzel- und Doppelhausbebauung zur Verfügung stellen zu können. Zudem hätte eine Vermeidung an dieser Stelle eine Ausweisung an anderer Stelle zur Folge. Aufgrund der begünstigten Lage am Rande des infrastrukturell gut

ausgestatten Ortsteils Lerbeck werden eventuell durch Individualverkehr erzeugte längere Verkehre vermieden. Ein Kompensationsansatz zur Verringerung der Beeinträchtigungen sind das Anlegen des Grünstreifens sowie die Begrünung und Bepflanzung der Freiflächen.

### **Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Unvermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, die entsprechend der Möglichkeiten des § 5 bzw. § 9 BauGB festgesetzt werden sollen.

Durch das Anlegen des Grünstreifens zum östlich gelegenen See sowie durch Festsetzungen zur Begrünung der privaten Freiflächen wird der Eingriff im Plangebiet weitestgehend ausgeglichen. Ein Kompensationsdefizit von 10.010 Werteinheiten wird durch Aufforstung einer Ackerfläche ausgeglichen.

## **2.4. Planalternativen**

### **Standort**

Die Lage des Bebauungsplangebietes steht in Verbindung mit der bereits erfolgten Siedlungsentwicklung, den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und der Nichtverfügbarkeit eventuell weiterer geeigneter Flächen in Lerbeck und Umgebung.

### **Planinhalt**

Für die innere Erschließung wurden mehrere Alternativen erarbeitet. Die jetzige Lösung spiegelt den Konsens der Meinungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange. Die Umweltauswirkungen bei einer alternativen internen Erschließung hätten geringfügig schlechter ausfallen können durch eventuell mehr Verkehrsflächen oder durch einen höheren Grad der Störung der direkten Anlieger.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1. Verwendete Verfahren**

Bei der Beurteilung der Umweltbelange wurden folgende Quellen berücksichtigt.

- „Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld“
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- „Landschaftsplan Porta Westfalica“
- „Überschwemmungsgebiet der Weser“ vom ehem. Staatlichen Umweltamt Minden (jetzt Bezirksregierung Detmold)
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzzonen sowie FFH-Gebieten
- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitalen Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 7 „Im Horn“ vom 16.05.1999, ergänzt am 25.04.2003 des TÜV Nord, Bielefeld
- Hydrogeologisches Gutachten zum Projekt „Im Horn“ vom 26.10.1999 des Instituts für Geotechnik, Limburg-Staffel

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

#### **3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, soll erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen werden Bauanträge im Plangebiet den Sachgebieten Bauordnung sowie Grünflächen und Umwelt der Stadt Porta Westfalica vorgelegt. Von dort kann eine Abschätzung der Auswirkungen erfolgen, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

## **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **4.1. Lage und Nutzung des Plangebietes**

Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1 in einer ungefähren Größe von etwa 3,7 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche,

### **4.2. Ziele und Zwecke der Planung**

Um im Siedlungsbereich von Lerbeck weitere Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, wird dieser Bebauungsplan aufgestellt, mit dem Ziel 30 Einzel- und 11 Doppelhäuser sowie deren Erschließung zu errichten.

### **4.3. Planalternativen**

Dieser Bebauungsplan steht in Verbindung mit der bereits erfolgten Siedlungsentwicklung, den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und der Nichtverfügbarkeit eventuell weiterer geeigneter Flächen in Lerbeck und Umgebung und besitzt deshalb keine Alternativen.

### **4.4. Umweltauswirkungen**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung von 30 Einzel- und 11 Doppelhäusern sowie deren Erschließung werden sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einstellen. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen der benachbarten Bundesstraße 482 werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Insbesondere das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaft werden nachhaltig verändert, erhebliche Umweltauswirkungen sind aber aufgrund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.